

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 19. April 1994

89. Stück

- 292.** Verordnung: Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Beschäftigung im Sommerfremdenverkehr
- 293.** Verordnung: Einbehaltungsverordnung
- 294.** Verordnung: Einrichtung von Militärkommanden
- 295.** Verordnung: Stellungskommissionen

292. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Beschäftigung im Sommerfremdenverkehr

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Im Wirtschaftszweig Sommerfremdenverkehr dürfen vom 1. Mai 1994 bis zum 30. September 1994 bis zu 1 800 Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit der Wirkung erteilt werden, daß diese gleichzeitig für die beschäftigten Ausländer für die Dauer ihrer Beschäftigung als Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz gelten.

(2) Die genannte Anzahl dieser Beschäftigungsbewilligungen wird auf die nachstehenden Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland.....	80
Kärnten	450
Niederösterreich	380
Oberösterreich.....	120
Salzburg	120
Steiermark.....	200
Tirol	350
Vorarlberg	100

§ 2. Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 1 dürfen längstens für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 1994 außer Kraft.

Hesoun

293. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Höhe der den Zivilflugplatzhaltern jedenfalls gebührenden Prozentsätze der Sicherheitsabgaben (Einbehaltungsverordnung)

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 824/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, wird verordnet:

Zur angemessenen Abgeltung der nach den §§ 8 und 9 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen zu erbringenden Leistungen gebühren den Zivilflugplatzhaltern jedenfalls folgende Prozentsätze der von ihnen nach dem 1. Jänner 1994 geschuldeten Sicherheitsabgaben:

Der Flughafen Graz Betriebsges. m. b. H.....	8%
Der Kärntner Flughafenbetriebsges. m. b. H.	8%
Der Flughafen Linz Betriebsges. m. b. H.....	8%
Der Salzburger Flughafen Betriebsges. m. b. H. .	14%
Der Tiroler Flughafenbetriebsges. m. b. H.....	9%
Der Flughafen Wien Aktiengesellschaft.....	12%

Löschnak

294. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Einrichtung von Militärkommanden

Auf Grund der §§ 18 und 19 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 690/1992 wird verordnet:

§ 1. (1) Innerhalb der Ergänzungsbereiche ist ein Militärkommando in folgenden Gemeinden einzurichten:

Ergänzungsbereich	Gemeinde
Burgenland	Eisenstadt
Kärnten	Klagenfurt

Ergänzungsbereich	Gemeinde
Niederösterreich	St. Pölten
Oberösterreich	Linz und Hörsching
Salzburg	Salzburg
Steiermark	Graz
Tirol	Innsbruck
Vorarlberg	Bregenz
Wien	Wien

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Militärkommanden umfaßt das gesamte Gebiet des jeweiligen Ergänzungsbereiches.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 1994 tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die Einrichtung von Militärkommanden, BGBl. Nr. 201/1968, außer Kraft.

Fasslabend

295. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Stellungskommissionen.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 690/1992 wird verordnet:

§ 1. Das Militärkommando Burgenland hat sich für folgende Teile seines Ergänzungsbereiches folgender Stellungskommissionen zu bedienen:

Teil des Ergänzungsbereiches	zuständige Stellungskommission
1. a) Freistädte Eisenstadt und Rust und b) politische Bezirke Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf	Wien
2. politische Bezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart	Steiermark

§ 2. Im Ergänzungsbereich Kärnten ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Kärnten hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

§ 3. Im Ergänzungsbereich Niederösterreich ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Niederösterreich hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

§ 4. Im Ergänzungsbereich Oberösterreich ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militär-

kommando Oberösterreich hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

§ 5. Das Militärkommando Salzburg hat sich für folgende Teile seines Ergänzungsbereiches folgender Stellungskommissionen zu bedienen:

Teil des Ergänzungsbereiches	zuständige Stellungskommission
1. a) Stadt Salzburg und b) politische Bezirke Hallein, Salzburg-Umgebung, St. Johann im Pongau und Tamsweg	Kärnten
2. politischer Bezirk Zell am See	Tirol

§ 6. Im Ergänzungsbereich Steiermark ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Steiermark hat sich für folgende Teile seines Ergänzungsbereiches folgender Stellungskommissionen zu bedienen:

Teil des Ergänzungsbereiches	zuständige Stellungskommission
1. a) Stadt Graz und b) politische Bezirke Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Radkersburg, Voitsberg und Weiz	Steiermark
2. politische Bezirke Judenburg, Knittelfeld und Murau	Kärnten

§ 7. Im Ergänzungsbereich Tirol ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Tirol hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

§ 8. Das Militärkommando Vorarlberg hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich der Stellungskommission Tirol zu bedienen.

§ 9. Im Ergänzungsbereich Wien ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Wien hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 1994 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Stellungskommissionen, BGBl. Nr. 573/1982, außer Kraft.

Fasslabend